Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7984**

17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/7632 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Rechtssichere Ausgestaltung eines generellen sektoralen Produktivitätsfaktors zur Berücksichtigung sektorspezifischer Gegebenheiten bei den Erlösobergrenzen für Strom- und Gasnetze bei der Anreizregulierung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7632 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 2

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529, 2531), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Regulierungsformel

Die Bestimmung der Erlösobergrenzen für die Netzbetreiber erfolgt in Anwendung der Regulierungsformel in Anlage 1.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

(1) Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor wird ermittelt aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung.

(2) In der ersten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,25 Prozent, in der zweiten Regulierungsperiode jährlich 1,5 Prozent.

(3) Die Bundesnetzagentur hat den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ab der dritten Regulierungsperiode jeweils vor Beginn der Regulierungsperiode für die gesamte Regulierungsperiode nach Maßgabe von Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, zu ermitteln. Die Ermittlung hat unter Einbeziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zu erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann jeweils einen Wert für Stromversorgungsnetze und für Gasversorgungsnetze ermitteln.

(4) Die Landesregulierungsbehörden können bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen den durch die Bundesnetzagentur nach Absatz 3 ermittelten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor anwenden.

(5) Die Einbeziehung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors in die Erlösobergrenzen erfolgt durch Potenzierung der Werte nach den Absätzen 2 und 3 mit dem jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode.“

3. § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9,“.

4. § 31 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Sie veröffentlicht weiterhin den nach § 9 ermittelten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, die nach den §§ 19 und 20 ermittelten Kennzahlenvorgaben sowie die Abweichungen der Netzbetreiber von diesen Vorgaben und den nach § 24 ermittelten gemittelten Effizienzwert."

5. Die Anlage 1 zu § 7 wird wie folgt gefasst:

   „Anlage 1

   (zu § 7)

   Die Festsetzung der Erlösobergrenze nach den §§ 4 bis 16 erfolgt in der ersten Regulierungsperiode nach der folgenden Formel:

   $$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - Vt) \cdot KA_{b,0}) \cdot (VPI_t/VPI_0 - PF_t) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0).$$

   Ab der zweiten Regulierungsperiode erfolgt die Festsetzung der Erlösobergrenze nach den §§ 4 bis 16 nach der folgenden Formel:

   $$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot (VPI_t/VPI_0 - PF_t) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t.$$

   Dabei ist:

   EO_t Erlösobergrenze aus Netzentgelten, die im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode nach Maßgabe des § 4 Anwendung findet.

   $KA_{dnb,t}$ Dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 2, der für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der Änderungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Anwendung findet.

   $KA_{vnb,0}$ Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 3 im Basisjahr.

   V_t Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen, der im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode nach Maßgabe des § 16 Anwendung findet.

   $KA_{b,0}$ Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 4 im Basisjahr. Er entspricht den Ineffizienzen nach § 15 Absatz 3.

   VPI_t Verbraucherpreisgesamtindex, der nach Maßgabe des § 8 Satz 2 für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode Anwendung findet.

   VPI_0 Durch das Statistische Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisgesamtindex für das Basisjahr.

   PF_t Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. In Analogie zu dem Term VPI_t/VPI_0 ist PF_t dabei durch Multiplikation der einzelnen Jahreswerte einer Regulierungsperiode zu bilden.

   EF_t Erweiterungsfaktor nach Maßgabe des § 10 für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode.

   Q_t Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 19 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode.

   S_t Im letzten Jahr einer Regulierungsperiode wird nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 der Saldo (S) des Regulierungskontos inklusive Zinsen ermittelt. Da nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Ausgleich des Saldos durch gleichmäßig über die folgende Regulierungsperiode verteilte

Zu- oder Abschläge zu erfolgen hat, wird im Jahr t jeweils 1/5 des Saldos in Ansatz gebracht (St).

VK_t volatiler Kostenanteil, der nach § 11 Absatz 5 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode Anwendung findet.

VK_0 volatiler Kostenanteil nach § 11 Absatz 5 im Basisjahr.

Das Basisjahr bestimmt sich jeweils nach Maßgabe des § 6 Absatz 1.“ ‘

Berlin, den 30. November 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken	**Thomas Bareiß**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Thomas Bareiß

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/7632** wurde in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zielt auf eine Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften ab. Damit sollen die Konsequenzen aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes gezogen werden, der für die Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Produktionsfortschritts bei der Anreizregulierung keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage sah. Dadurch wurden Bescheide der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Erlösobergrenzen in den Strom- und Gasnetzen unwirksam. Da die Koalitionsfraktionen jedoch an der Berücksichtigung eines generellen sektoralen Produktivitätsfaktors in den Erlösobergrenzen für die Strom- und Gasnetze festhalten wollen, soll das Gesetz entsprechend geändert werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/7632 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7632 in seiner 56. Sitzung am 30. November 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7632 in seiner 59. Sitzung am 30. November 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

IV. Abgelehnter Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(9)714

Der folgende von der Fraktion der SPD eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)714 fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Schon im Energiewirtschaftsgesetz 2005 vor Beginn der Regulierung der Strom- und Gasnetze war der Aufgabendreiklang des Regulierers fest verankert: einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu ermöglichen, die Kosteneffizienz im Netzbetrieb zu erhöhen und gleichzeitig günstige Rahmenbedingungen für Investitionen in die Steigerung der Qualität und die Modernisierung der Netze zu schaffen.

Seitdem hat das Anreizregulierungssystem Strom und Gas immer stärker auf einen effizienten Betrieb der Netze und Anreize für Kostensenkungen gezielt. Diese Ziele wurden in den letzten Jahren auch erreicht. So sank der Anteil der Netzentgelte am Strompreis der Haushaltskunden von 40 % im Jahr 2006 bis auf aktuell unter 25 %.

Beim angestrebten Umbau des Energiesystems hin zu einem von erneuerbaren Energien getragenen System spielt eine leistungsfähige Netzinfrastruktur eine Schlüsselrolle. Für den erforderlichen Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze auf der Übertragungs- und Verteilebene muss der Regulierungsrahmen modernisiert werden. Neben dem Ziel, die Kosteneffizienz beim Netzbetrieb auch zukünftig zu stärken, müssen Anreize für Investitionen in den Netzausbau gesetzt werden.

Diese Anreize für die notwendigen Investitionen müssen im Mittelpunkt bei der anstehenden Novelle der Anreizregulierungsverordnung stehen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Neuregelung energiewirtschaftlichen Vorschriften ist die Korrektur der vom Bundesgerichtshof am 28. Juni dieses Jahres untersagte Anwendung des in seiner jetzigen Form verankerten sektoralen Produktivitätsfaktors. Der sektorale Produktivitätsfaktor wird ermittelt aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung. Dieser Faktor beträgt für die erste Regulierungsperiode 1,25 % und für die zweite Regulierungsperiode 1,5 %.

Bei der letzten Ermittlung im Jahr 2006 (auf der auch die 1,5 % für die zweite Regulierungsperiode beruhen) wurde die gesamte energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette betrachtet und somit auch die deutlichen Effizienzsteigerungen in der Stromproduktion mit einbezogen. Dies bedeutet, dass die abzusehende und dringend notwendige Effizienzsteigerung im deutschen konventionellen und regenerativen Kraftwerkspark über den Hebel des Produktivitätsfaktors auch eine in gleichem Maße Steigerung der Effizienz des Netzbetriebs verlangt. Hierdurch wird eine in der Sache nicht begründete Interdependenz zwischen Erzeugung und Netzbetrieb geschaffen.

Darüber hinaus haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass die Gleichbehandlung von Strom- und Gasnetzen in dieser Frage realitätsfern ist.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. *ein Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften und entsprechende Verordnungen sowie Durchführungsvorschriften vorzulegen, in denen der sektorale Produktivitätsfaktor auf einer netzspezifischen Daten-*

basis und differenziert nach Strom- und Gasnetzen festgelegt wird.

2. *zügig eine Novelle der Anreizregulierungsverordnung vorzulegen, die*

   a) *Kosten für genehmigte Investitionen ohne Zeitverzug in den Erlösobergrenzen für die Netzentgelte anerkennt,*

   b) *die Rahmenbedingungen für den Netzanschluss von Offshore-Windparks verbessert,*

   c) *Forschungsaktivitäten zum Einsatz neuer Technologien innerhalb einer Regulierungsperiode besser berücksichtigt,*

   d) *für neue Projekte wir Overlay-Netze die Vorplanungskosten anerkennt und*

   e) *eine Regelung für die Genehmigung reduzierter Netzentgelte bei vermiedenem Direktleitungsbau für den Strombereich analog zu § 20 Abs. 2 GasNEV trifft.*

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7632 in seiner 56. Sitzung am 30. November 2011 beraten.

Zur abschließenden Beratung brachten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)701 ein.

Die Fraktion der SPD brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)714 ein.

Die **Fraktion der SPD** hielt den mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eingeschlagenen Weg im Grundsatz für richtig. Es bestehe allerdings die Gefahr, dass auch die vorgesehene Art der Umsetzung nicht verfassungsgemäß sei. Problematisch sei, dass nach wie vor die Grundlage für die Berechnung des sektoralen Produktivitätsfaktors die gesamte Energiewirtschaft sei und nicht speziell der Netzbereich, möglichst auch differenziert nach Strom- und Gasnetzen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** zeigten sich überzeugt, dass mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesgerichtshofes umgesetzt und Rechtssicherheit geschaffen werde. Ohne den Produktivitätsfaktor würden die Verbraucher allein in den Jahren 2012 und 2013 mit Mehrkosten in Höhe von ca. 2 Mrd. Euro belastet.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies darauf hin, dass sich das vorliegende Problem nicht mit der Anreizregulierung lösen lasse. Die Anreizregulierung solle einen Wettbewerb simulieren und darüber eine Preiskontrolle herbeiführen. Tatsächlich aber seien diese Netze ein natürliches Monopol. Man müsse aus dem Urteil die Konsequenz ziehen, an der Monopolstruktur ansetzen und die Netze in die öffentliche Hand überführen und andererseits eine wirkliche Preiskontrolle durchführen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah die Regelung gleichfalls als sinnvoll an. Es blieben jedoch noch Zweifel an der Rechtssicherheit der Regelung bestehen. Allerdings hätte die Regelung schon wegen der notwendigen Investitionssicherheit für die Unternehmen schon erheblich früher – etwa im Rahmen der letzten EnWG-Novellierung-getroffen werden müssen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17(9)701.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7632 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD auf Drucksache 17(9)714.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die Änderung dient der Bestätigung der geltenden Regelung, um mögliche Rechtsunsicherheiten über deren Anwendbarkeit zu beseitigen.

Die Vorschrift regelt in Verbindung mit Anlage 1 die Regulierungsformel, die von der Regulierungsbehörde zur Bestimmung der Erlösobergrenze anzuwenden ist. Die einzelnen Elemente der Formel sind in Anlage 1 benannt.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Bestätigung des § 9 der Anreizregulierungsverordnung war bisher einzige Regelung in Artikel 2. Durch den Änderungsantrag wird sie Nummer 2.

Bei der Ergänzung des Absatzes 1 um die Wörter „vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt“ handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (§ 27)

Die Änderung dient der Bestätigung der geltenden Regelung, um mögliche Rechtsunsicherheiten über deren Anwendbarkeit zu beseitigen.

§ 27 regelt die Datenerhebung durch die Regulierungsbehörden. Absatz 1 Satz 2 nennt von der Regulierungsbehörde zu erhebende Daten, für die eine Auskunftspflicht der Netzbetreiber gegenüber der Regulierungsbehörde besteht, die gegebenenfalls auch vollstreckbar ist. Nach Nummer 2 kann die Regulierungsbehörde Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 erheben.

Zu Nummer 4 (§ 31)

Die Änderung dient der Bestätigung der geltenden Regelung, um mögliche Rechtsunsicherheiten über deren Anwendbarkeit zu beseitigen.

Auf Grundlage des § 31 Absatz 1 Satz 2 veröffentlicht die Regulierungsbehörde den nach § 9 ermittelten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor sowie den nach § 24 ermittelten Effizienzwert für das vereinfachte Verfahren.

Zu Nummer 5 (Anlage 1 zu § 7)

Die Änderung dient der Bestätigung der geltenden Regelung, um mögliche Rechtsunsicherheiten über deren Anwendbarkeit zu beseitigen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Berlin, den 30. November 2011

Thomas Bareiß
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333